

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT UND RELIGION

KANON DES MONATS – JANUAR 2026

C. 638 § 3 CIC

„Romgrenze“ bei Veräußerungsgeschäften im Ordensbereich

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/322

veröffentlicht am 01.01.2026

KANON DES MONATS – JANUAR 2026

C. 638 § 3 CIC

„Romgrenze“ bei Veräußerungsgeschäften im Ordensbereich

von MARTIN REHAK

Ad validitatem alienationis et cuiuslibet negotii in quo condicio patrimonialis personae iuridicae peior fieri potest, requiritur licentia in scripto data Superioris competentis cum consensu sui consilii. Si tamen agatur de negotio quod summam a Sancta Sede pro cuiusque regione definitam supereret, itemque de rebus ex voto Ecclesiae donatis aut de rebus pretiosis artis vel historiae causa, requiritur insuper ipsius Sanctae Sedis licentia.

Zur Gültigkeit einer Veräußerung und jedweden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die mit Zustimmung seines Rates schriftlich gegebene Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

Neues Jahr, neue Gesetze – das gilt bisweilen auch im kirchlichen Bereich.

Ein Beispiel hierfür könnte jenes Partikularrecht sein, welches das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens mit dem ordnungsgemäß von Präfektin Sr. Simona Brambilla MC sowie Pro-Präfekt Angel F. Kardinal Artimo SDB unterzeichneten und auf Deutsch abgefassten Dekret (Prot. n. Sp.R 3320/2025) vom 4. August 2025 erlassen hatte,¹ um für bestimmte Rechtsgeschäfte, die Ordensgemeinschaften im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz vornehmen, die umgangssprachlich so genannte „Romgrenze“ mit Wirkung vom 1. Januar 2026 neu festzulegen. Bislang lag diese Wertgrenze, ab welcher Veräußerungen oder ähnliche Rechtsgeschäfte, die das Risiko einer Vermögensverschlechterung in sich bargen, einer ausdrücklichen Erlaubnis des Apostolischen Stuhls bedurften, bei 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen) Euro.

Eine diesbezügliche Entscheidung des Dikasteriums war mit großer Spannung erwartet worden, nachdem die Deutsche Bischofskonferenz bereits auf ihrer Frühjahrsvollversammlung 2023 ein

¹ Eine Reihe von Bistümern hat es sich angelegen sein lassen, das Dekret des Ordensdikasteriums im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen, vgl. näherhin Abl Berlin 97 (2025), Nr. 12, S. 128 (Nr. 142); Abl Fulda 141 (2025), Nr. 10, S. 226 (Nr. 92); Abl Hamburg 31 (2025), Nr. 8, S. 90 f. (Nr. 56); Abl Hildesheim (2025), Nr. 6, S. 106; Abl Köln 165 (2025), Nr. 13, S. 592 (Nr. 301); Abl München und Freising (2025), Nr. 12, S. 311 (Nr. 94); Abl Münster 159 (2025), Nr. 11, S. 461 (Art. 200); Abl Osnabrück 141 (2025), Nr. 14, S. 369 f. (Nr. 214); Abl Paderborn 168 (2025), Nr. 12, S. 274 (Nr. 141); Abl Passau 155 (2025), Nr. 12, S. 393 f. (Nr. 126); Abl Regensburg (2025), Nr. 13, S. 166; Abl Rottenburg-Stuttgart 69 (2025), Nr. 16, S. 423; Abl Würzburg 171 (2025), Nr. 12, S. 371.

neues Generaldekret zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC beschlossen hatte, das sodann mit Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert worden war. Dieses neue Generaldekret befasste sich unter anderem mit der besagten „Romgrenze“, wie sie sich aus c. 1292 §§ 1-2 CIC für Veräußerungen von Vermögen der Diözesen sowie weiterer öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts – nämlich der Bischöflichen Stühle, der Domkapitel, der Pfarreien und ihrer rechtsfähigen Zusammenschlüsse, weiterer Rechts- und Vermögensträger auf pfarrlicher Ebene und schließlich aller sonstigen öffentlichen juristischen Personen – ergibt. Es zeichnete sich durch eine doppelte Flexibilität aus. Zum einen wurde den einzelnen (Erz-)Bischöfen hinsichtlich des Zeitpunkts der Inkraftsetzung des Generaldekrets als diözesanes Gesetz in der Weise ein Spielraum eingeräumt, dass die Inkraftsetzung spätestens zum 1. Januar 2026 erfolgt, aber durch diözesanes Partikularrecht auf ein frei wählbares Datum vorverlegt werden konnte. Zum anderen sah das Generaldekret in § 2 Abs. 2 keine für alle deutschen Bistümer einheitliche „Romgrenze“ vor, sondern in Abhängigkeit von der Zahl der Katholiken im Bistum eine Staffelung mit Beträgen zwischen 10 und 25 Mio. Euro. Zuvor war in Deutschland die Obergrenze im Sinne des c. 1292 CIC bei 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen) Euro gelegen. Dass es sich hierbei um den gleichen Betrag handelte, der bislang auch für die Erlaubnispflichtigkeit von Rechtsgeschäften gemäß c. 638 § 3 CIC galt, war insofern nicht verwunderlich, als die Römische Kurie in der Regel für ein gegebenes Gebiet als Wertgrenze gemäß c. 638 § 3 CIC tatsächlich keinen anderen Betrag festlegt als die von den Bischofskonferenzen festzulegende obere Wertgrenze gemäß c. 1292 §§ 1-2 CIC.² Im Gegensatz zu c. 638 CIC kennt c. 1292 CIC dabei neben der Obergrenze („*summa maxima*“) auch eine Untergrenze („*summa minima*“). Diese Untergrenze wird in besagtem Generaldekret auf (mindestens) 250.000 Euro festgelegt, kann jedoch – ebenfalls in Abhängigkeit von der Zahl der Katholiken im Bistum – auf bis zu 2 Mio. Euro (in Bistümern mit über 1,5 Mio. Katholiken) erhöht werden.

Hinsichtlich der so eröffneten Möglichkeiten einer flexiblen Umsetzung des Generaldekrets stellt sich die Situation bei Abfassung dieses Beitrags³ folgendermaßen dar:

Zunächst sei allgemein festgestellt, dass in den (Erz-)Bistümern Aachen, Dresden-Meissen, Erfurt, Essen, Freiburg, Hildesheim, Köln, Limburg Magdeburg, Mainz und Münster das Generaldekret bereits im Frühsommer 2024, d.h. zwischen April und Juli 2024, im diözesanen Amtsblatt bekanntgemacht wurde.⁴ Das Bistum Fulda hat das Generaldekret (ohne Empfehlungsteil) im November 2024, das Bistum Trier (ohne Empfehlungsteil) im Dezember 2024, und das Bistum Speyer (mit Empfehlungsteil) im März 2025 mitgeteilt.⁵ In den (Erz-)Bistümern Bamberg, Eichstätt, Hamburg, München und Freising, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart und Würzburg wurde das Generaldekret hingegen erst im Dezember 2025 im Amtsblatt

² Vgl. *Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens*, Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission. Orientierungshilfen, in: Ordenskorrespondenz 59 (2018) Sonderheft, S. 41 (Nr. 57): „Es ist Praxis des Dikasteriums, den Höchstbetrag zu übernehmen, den die Bischofskonferenzen für die jeweiligen Regionen festgelegt haben.“

³ Die Abgabe des Manuskripts bei der Redaktion der Zeitschrift erfolgte am 23.12.2025.

⁴ Dabei wurde in einigen (Erz-)Bistümern auch der Empfehlungsteil des Generaldekrets abgedruckt, vgl. Abl Aachen 94 (2024), Nr. 7, S. 114-119 (Nr. 73); Abl Essen 67 (2024), Nr. 4, S. 54-60 (Nr. 31); Abl Hildesheim (2024), Nr. 3, S. 59-64; Abl Köln 164 (2024), Nr. 6, S. 114-119 (Nr. 85); Abl Limburg (2024), Nr. 5, S. 339-342 (Nr. 222).

Andere (Erz-)Bistümer haben auf die Mitteilung des Empfehlungsteils verzichtet, vgl. Abl Dresden-Meissen 34 (2024), Nr. 6, S. 107-112 (Nr. 41); Abl Erfurt (2024), Nr. 5, S. 2-4 (Nr. 51); Abl Freiburg (2024), Nr. 12, S. 186-189 (Nr. 144); Abl Magdeburg (2024), Nr. 5, S. 29-31 (Nr. 49); Abl Mainz 166 (2024), Nr. 6, S. 60-62 (Nr. 47); Abl Münster 158 (2024), Nr. 5, S. 233-236 (Nr. 89).

⁵ Vgl. Abl Fulda 140 (2024), Nr. 11, S. 266-269 (Nr. 136/II); Abl Speyer 118 (2025), Nr. 3, S. 37-44 (Nr. 23); Abl Trier 168 (2024), Nr. 12, S. 329-331 (Nr. 258).

veröffentlicht.⁶ In den (Erz-) Bistümern Augsburg, Berlin, Görlitz und Paderborn wurde, soweit ersichtlich, bislang weder das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC amtlich bekanntgemacht noch sonstige im Amtsblatt dokumentierte diesbezügliche Maßnahmen getroffen.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Inkraftsetzung des Generaldekrets wurde nur von den Bistümern Fulda, Limburg, Münster und Trier genutzt: Im Bistum Limburg erfolgte eine vorzeitige Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 per Dekret vom 11. Dezember 2024.⁷ Dabei wurde die Untergrenze auf 750.000 Euro festgesetzt. Im Bistum Trier wurde die Inkraftsetzung per Gesetz vom 21. November 2024 ebenfalls auf den 1. Januar 2025 vorverlegt.⁸ Mit einem separaten Dekret wurde der im konkreten Fall eröffnete Rahmen für eine Anhebung der Untergrenze auf bis zu 1.500.000 Euro maßvoll genutzt und hierfür ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro festgelegt.⁹ Das Bistum Münster verfügte mit Umsetzungsgesetz vom 10. Februar 2025 eine vorzeitige Inkraftsetzung zum 1. März 2025 und nahm zugleich eine Anhebung der unteren Wertgrenze für das Bistum Münster, den Bischöflichen Stuhl Münster und für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster auf 2 Mio. Euro sowie für das Münsteraner Domkapitel und die Kirchengemeinden einschließlich Fonds und (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf ebenfalls 2 Mio. Euro vor.¹⁰ Im Bistum Fulda erging unter dem 20. August 2025 ein umfangreiches und komplexes (Artikel-)Gesetz zur Umsetzung der Generaldekrete zu c. 1277 und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC, mit welchem nicht nur in Art. 1 Abs. 3 die Untergrenze auf 250.000 Euro festgelegt wurde, sondern auch die Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (vgl. Art. 2), das diözesane Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (vgl. Art. 3), die Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat (vgl. Art. 6) sowie das Statut des Bischöflichen Stuhls (vgl. Art. 7) geändert und überdies Qualifizierte Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage (vgl. Art. 4) erlassen sowie ein Gremium für Kapitalanlagen (vgl. Art. 5) eingerichtet wurden.¹¹ Gemäß Art. 1 Abs. 2 dieses Umsetzungsgesetzes ist das besagte Generaldekret zum 1. September 2025 in Kraft gesetzt worden.¹²

Die Möglichkeit, mit Wirkung ab 1. Januar 2026 die Rechtslage und -praxis der Vermögensverwaltung der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts durch eine Anhebung der unteren Wertgrenze zu gestalten, wurde indes noch von einer Reihe weiterer Bistümer wahrgenommen. So wurde im Erzbistum Bamberg die Untergrenze auf einen Betrag von 1 Mio. Euro;¹³ im Bistum Erfurt auf 750.000

6 Dabei wurde in einigen (Erz-)Bistümern auch der Empfehlungsteil des Generaldekrets abgedruckt, vgl. Abl Hamburg 31 (2025), Nr. 11, S. 175–179 (Art. 106); Abl Osnabrück 141 (2025), Nr. 14, S. 371–375 (Nr. 214/II); Abl Passau 155 (2025), Nr. 12, S. 381–392 f. (Nr. 125); Abl Regensburg (2025), Nr. 13, S. 168–172; Abl Rottenburg-Stuttgart 69 (2025), Nr. 16, S. 410–413; Abl Würzburg 171 (2025), Nr. 12, S. 373–381.

In anderen (Erz-)Bistümern wurde von der Mitteilung des Empfehlungsteils abgesehen, vgl. Abl Bamberg 148 (2025), Nr. 12, S. 445–450; Abl Eichstätt 172 (2025), Nr. 11, S. 311–315 (Nr. 175); Abl München und Freising (2025), Nr. 13, S. 344–348 (Nr. 118).

7 Vgl. Abl Limburg (2024), S. 480 (Nr. 336).

8 Vgl. Abl Trier 168 (2024), Nr. 12, S. 335 (Nr. 261).

9 Vgl. Abl Trier 168 (2024), Nr. 12, S. 335 (Nr. 262). Im Übrigen wurde auf der Grundlage des Generaldekrets unter dem 20.11.2025 eine Anlagerichtlinie für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier erlassen, vgl. Abl Trier 169 (2025), Nr. 14, S. 846–848 (Nr. 509).

10 Vgl. Abl Münster 159 (2025), Nr. 3, S. 129 f. (Nr. 54).

11 Vgl. Abl Fulda 141 (2025), Nr. 8, S. 152–166 (Nr. 68).

12 Vgl. ebd., S. 152.

13 Vgl. Abl Bamberg 148 (2025), Nr. 12, S. 454.

Euro;¹⁴ im Erzbistum Hamburg maßvoll auf 350.000 Euro;¹⁵ im Erzbistum München und Freising auf 1,5 Mio. Euro;¹⁶ im Bistum Osnabrück auf 750.000 Euro;¹⁷ und im Bistum Passau auf 500.000 Euro erhöht.¹⁸ Im Bistum Eichstätt erließ der Diözesanadministrator ein Allgemeines Ausführungsdekret, mit welchem für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl die Untergrenze auf 750.000 Euro und für die übrigen im Generaldekret genannten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts die Untergrenze auf 500.000 Euro angehoben wurde.¹⁹ Im Erzbistum Freiburg erging unter dem 24. Juli 2025 ein Allgemeines Ausführungsdekret, mit dem die untere Wertgrenze für die Erzdiözese selbst auf 1,5 Mio. Euro und für die weiteren im Generaldekret genannten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts auf 1 Mio. Euro festgelegt sowie hinsichtlich der oberen Wertgrenze die Feststellung getroffen wurde, dass diese derzeit bei 20 Mio. Euro liegt.²⁰

In den Bistümern Hildesheim, Mainz, Rottenburg-Stuttgart und Würzburg wurde der im Generaldekret als Untergrenze vorgesehene Mindestbetrag von 250.000 Euro ausdrücklich bestätigt.²¹

Doch zurück zum eingangs genannten Dekret vom 4. August 2025. Das zuständige Dikasterium spricht dort mit Blick auf c. 1292 §§ 1-2 CIC bzw. auf das hierzu ergangene Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz von einer „Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte“, womit erneut und beiläufig die seit einigen Jahren von Rom (zumindest im Falle einer Überschreitung der Romgrenze) befürwortete Gleichsetzung von Veräußerungsgeschäften betreffend das *patrimonium stabile* oder Stammvermögen einerseits und Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung betreffend das *patrimonium liberum* oder Verbrauchsvermögen andererseits – oder anders gesagt: die Preisgabe der bisherigen Systematik des kanonischen Vermögensrechts (in der augenscheinlichen Hoffnung, dadurch Missstände in der Praxis besser adressieren zu können) – bestätigt wird. Dazu war die seinerzeitige Kongregation bereits im Jahr 2018 mit (rechtlich unverbindlichen) Orientierungshilfen von der bis dahin vorherrschenden Auffassung abgerückt, wonach c. 638 §§ 3-4 CIC sich ausschließlich auf die Veräußerung von Stammvermögen beziehe.²² Im Weiteren

14 Vgl. Abl Erfurt (2025), Nr. 12, S. 1 f. (Nr. 115) nebst Anlage zu dieser Ausgabe des Amtsblatts, S. 1-5.

15 Vgl. Abl Hamburg 31 (2025), Nr. 11, S. 179 f. (Art. 106).

16 Vgl. Abl München und Freising (2025), Nr. 13, S. 350 (Nr. 120). Überdies wurde mit Verfügung des Kardinalerzbischofs vom 26.11.2025 mit Wirkung zum 31.12.2025 ein 2015 erlassenes Allgemeines Ausführungsdekret zur Festlegung der diözesanen Akte der Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung im Sinne von c. 1277 CIC abrogiert, vgl. ebd., S. 349 (Nr. 119).

17 Vgl. Abl Osnabrück 141 (2025), Nr. 14, S. 375 (Nr. 216).

18 Vgl. Abl Passau 155 (2025), Nr. 12, S. 395 f. (Nr. 127).

19 Vgl. ebd., S. 315 f. (Nr. 176).

20 Vgl. Abl Freiburg (2025), Nr. 10, S. 2608 (Nr. 192).

21 Vgl. Abl Hildesheim (2025), Nr. 6, S. 103; Abl Mainz 167 (2025), Nr. 202, S. 190 (Nr. 202); Abl Rottenburg-Stuttgart 69 (2025), Nr. 16, S. 414; Abl Würzburg 171 (2025), Nr. 12, S. 393.

Zugleich wurden im Bistum Würzburg per Verfügung vom 10.12.2025 die bis ins Jahr 1996 zurückreichenden Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit Wirkung vom 01.01.2026 außer Kraft gesetzt und mit Geltung für die Diözese Würzburg KdÖR, den Bischöflichen Stuhl KdÖR, die Emeritenanstalt des Bistums Würzburg KdÖR, das Würzburger Domkapitel sowie das Bischöfliche Priesterseminar KdÖR eine neue Anlagerichtlinie Finanzanlagevermögen erlassen, vgl. ebd., S. 394 bzw. S. 395-401.

22 Vgl. *Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens*, Orientierungshilfen (Anm. 2), S. 49 f. (Nr. 81): „Alle den Höchstbetrag überschreitenden Veräußerungen gemäß Can. 638 § 3 unterliegen – unabhängig davon, ob die Güter dem Stammvermögen zugewiesen sind oder nicht – *ad validitatem* der Genehmigung durch die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens.“

Zu den Hintergründen und der rechtlichen Einordnung dieser Orientierungshilfen vgl. *Heckel, Noach*, Die Veräußerung von Stammvermögen im Licht der Leitlinien der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens, in: *Bernhard, Magdalena/Kirchmair, Rainer/Rees, Wilhelm* (Hrsg.), *Vermögensverwaltung in der römisch-*

hatte sodann auch der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte die Auffassung vertreten, dass cc. 638 § 3, 1295 CIC auf potenzielle Verschlechterungsgeschäfte über jedwedes Vermögen und nicht nur das Stammvermögen anwendbar seien.²³ Das Generaldekreten der Deutschen Bischofskonferenz hatte die neue römische Rechtsauffassung bzw. das dahinterstehende rechtspolitische Anliegen bei der Regelung des sachlichen Anwendungsbereichs gemäß § 1 Abs. 2 mittels der Klausel aufgegriffen, wonach das Generaldekreten bei Überschreiten der Untergrenze für die näher spezifizierten Rechtsgeschäfte über Kirchenvermögen „unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen“ gilt, also auch für Rechtsgeschäfte über das so genannte Gebrauchsvermögen (einschließlich jener Vermögensgegenstände, die irrtümlich nicht als Stammvermögen angesehen werden oder bei denen eine förmliche Zuweisung zum Stammvermögen gemäß c. 1291 CIC geflissentlich unterlassen wurde, obwohl sie sachgerecht gewesen wäre).

Vermutlich im Anschluss an obige Redeweise von „Mindest- und Höchstgrenzen“ ist im Dekret des Dikasteriums sodann mit Blick auf c. 638 § 3 CIC davon die Rede, dass nun der dort genannte „Höchstbetrag“ festgelegt werde. Rein rechtssprachlich wäre dazu anzumerken, dass – nachdem c. 638 § 3 CIC im Gegensatz zu c. 1292 §§ 1-2 CIC nicht zwei, sondern nur eine Wertgrenze kennt – der lateinische Normtext deutlich neutraler von der „*summa definita*“ spricht, über deren Betrag der Wert der zu veräußernden Sache bzw. das Rechtsgeschäft nicht hinausgehen kann, ohne dass zur Gültigkeit eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls erforderlich wäre.

Bei der Festlegung der neuen „Romgrenze“ wurde – wie das Dikasterium in seinem Dekret weiter mitteilt – auch ein Schreiben der Deutschen Ordensobernkonferenz vom 24. Januar 2025 berücksichtigt, in welchem offenbar darauf hingewiesen wurde, dass eine wie auch immer geartete Adaption einer nach Größe bzw. Mitgliederzahl gestaffelten Wertgrenze wenig sinnvoll und schwer anwendbar sei. Diesem ohne Weiteres einleuchtenden Argument hat sich das Dikasterium nicht verschlossen und für Rechtsgeschäfte, die Ordensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland tätigen, mit der besagten Praxis²⁴ gebrochen, die von der Bischofskonferenz beschlossene Obergrenze für die partikularrechtliche Konkretisierung des c. 638 § 3 CIC zu übernehmen.

Stattdessen wurde als neue und einheitliche, das heißt nicht nach weiteren Kriterien gestaffelte Wertgrenze, bei deren Überschreiten eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zur kirchenrechtlichen Gültigkeit des Rechtsgeschäfts über Ordensvermögen erforderlich ist, erneut ein Betrag von 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen) Euro festgelegt.

Anders als für viele diözesane Rechtsträger, die ab dem 1. Januar 2026 das Generaldekreten der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC und gegebenenfalls zusätzlich

katholischen Kirche. Grundlagen, neuere Fragestellungen und Regelungen mit einem besonderen Blick auf die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens, Innsbruck 2025, S. 135-174.

²³ Vgl. zu c. 638 § 3 CIC *Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte*, Questioni legate alla corretta interpretazione del num. 81 e 90 del documento della CIVCSVA, Prot.16489, 3 dicembre 2018, in: *Communicationes* 50 (2018), S. 428-430; zu c. 1295 CIC *ders.*, Antwortschreiben Prot.N. 16853/2020 an den Erzbischof von Freiburg i.Br. (unveröffentlicht); dazu näherhin *Althaus, Rüdiger*, ... nicht nur das Stammvermögen – die kircheninterne Prüfung besonderer Rechtsgeschäfte als Beitrag zur Absicherung kirchlicher Güter und Ausdruck der Transparenz, in: *Kirche und Recht* 27 (2021), S. 41-52, hier 50; *ders.*, c. 1295, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC* (64. Erg.-Lfg., Oktober 2024), Rz. 5; *Pree, Helmuth/Heckel, Noach*, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien ³2021, S. 77-79.

²⁴ Vgl. oben bei Anm. 2.

flankierendes diözesanes Partikularrecht zu beachten haben, gilt daher für die Anwender des c. 638 § 3 CIC:

Neues Jahr, unveränderte Rechtslage.